

Kundeninformationen zum Verbot des Kältemittels R22

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung EG 2037/2000 ist für die EU ein verbindlicher Zeitplan für den Ausstieg von Kältemitteln mit teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW) vorgegeben. Dazu zählen insbesondere das Kältemittel R22 und alle Gemische, welche diesen Stoff enthalten. Grund ist die schädigende Wirkung von H-FCKW auf die Ozonschicht.

Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die H-FCKW enthalten, dürfen grundsätzlich weiterhin betrieben werden. Reparaturen am Kältekreislauf sind jedoch nur eingeschränkt möglich!

Ab 01.01.2010 besteht ein Füllverbot von H-FCKW Kältemitteln (als Frischware).

Betroffen sind R401A, R402A, R403B, R408A, R409A und **R22**.

Ab 01.01.2015 dürfen keine Eingriffe in den Kältekreislauf mehr vorgenommen werden.

Möglichkeiten, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen:

Unter Einhaltung der Verordnung EG 842/2006 können stationäre Anlagen mit einer Füllmenge > 3 kg Kältemittel weiterhin betrieben werden.

- Dichtheitsprüfung mindestens aller 12 Monate in Abhängigkeit der Füllmenge
- Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, ein Betriebshandbuch zur Dokumentation von Wartungen, Dichtheitsprüfungen und Inspektionen zu führen.
(Aufbewahrungspflicht 5 Jahre)
- Wartung, Dichtheitsprüfung, Inspektion und Entsorgung dürfen nur von Personen mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung durchgeführt werden.

Option 1: Weiterbetrieb der Anlage (**aber:** Reparaturen nur begrenzt möglich)

Option 2: Umstellen der bestehenden Anlage auf andere Kältemittel

Option 3: Ersatz der R22-Anlage durch eine Neuanlage

Die Entscheidung für eine der aufgeführten Möglichkeiten hängt von vielen Faktoren ab. Gerne beraten wir Sie unter Berücksichtigung des Einsatzgebietes Ihrer Anlage.

Als Kälte-Klima-Fachbetrieb sind wir Ihr zuverlässiger Partner.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.